



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wissenschaftliche Gesellschaft für Krankenhaustechnik e.V.", im weiteren "WGKT" genannt.
2. Die WGKT hat ihren Sitz in Osnabrück, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Ziele.
2. Zweck der WGKT ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nr. 1 AO) sowie der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Weiterbildung von beruflich mit der Krankenhaustechnik befassten Personen durch inhaltliche Konzeption regelmäßiger öffentlicher Tagungen, Ansprache und Auswahl der Referenten sowie Organisation und Durchführung dieser Tagungen.
 - b. Durchführung von regelmäßigen Tagungen für WGKT-Mitglieder zur Weiterbildung.
 - c. Weiterbildung medizintechnischer und krankenhausbetriebstechnischer Studierender z.B. durch Vorträge an Hochschulen.
 - d. Förderung des Austauschs interessanter Informationen aus dem Fachgebiet der Krankenhaustechnik u.a. durch vorgenannte Tagungen sowie Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel.
 - e. Förderung des Austauschs zwischen wissenschaftlich auf dem Gebiet der Krankenhaustechnik tätigen Personen u.a. durch Nutzung sozialer Medien und wiederholten, regelmäßige Kommunikation sowie Pflege der Kontakte zu den auf diesem Gebiet tätigen Hochschulinstitutionen.
 - f. Auslobung eines Preises aus Vereinsmitteln für hervorragende Bachelor- und Masterarbeiten auf dem Gebiet der Krankenhaustechnik.
 - g. Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen, bestehend aus WGKT-Mitgliedern sowie interessierten Fachleuten aus dem Fachgebiet der Krankenhaustechnik, zur gemeinsamen Forschungstätigkeit, z.B. zur Erarbeitung fachlicher Leitlinien, der so genannten WGKT Empfehlungen.
 - h. Publikation der WGKT-Empfehlungen und Forschungsergebnisse sowie der auf den von der WGKT veranstalteten Tagungen gehaltenen Vorträge kostenfrei auf Tagungen der Gesellschaft, in der Fachpresse und / oder im Internet.
 - i. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Vereinen, Personen und Institutionen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder können werden: Natürliche Personen und Personenvereinigungen, die auf dem Gebiet des Technischen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhaustechnik, und den damit verknüpften Prozessen wissenschaftlich tätig sind.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen, welche die Wissenschaft auf dem Gebiet Technischen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhaustechnik, und die damit verknüpften Prozesse besonders fördern.
 - c) kooperativen Mitgliedern
Kooperative Mitglieder können unter anderem werden: Wissenschaftliche Gesellschaften, Vereinigungen und Hochschulen, welche die Ziele der WGKT fördern und unterstützen. Ziel dieser Mitgliedschaft ist insbesondere die partnerschaftliche Zusammenarbeit durch Wissensaustausch und -verbreitung auf dem Gebiet des Technischen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhaustechnik, und der damit verknüpften Prozesse.
 - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste im Rahmen der Gesellschaft erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden und haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich, drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen der WGKT oder bei ernsten Verstößen gegen die Satzung.
6. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge und Anfragen beim Vorstand einzubringen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der WGKT zu befolgen
2. die Aufgaben und die Tätigkeiten der WGKT nach Kräften zu unterstützen
3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Aufforderung im Voraus für das Kalenderjahr zu zahlen und ist spätestens am 15. Januar jeden Jahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Vereinskasse zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder nach § 3.1.d dieser Satzung sind beitragsfrei.

§ 6 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Stimmrecht ist nicht zulässig.

§ 7 Organe

Organe der WGKT sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WGKT. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, gemäß § 6 stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung der Beiträge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - g) Auflösung der Gesellschaft
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i) Vergütung von Mitgliedern



3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, mit Einladungsfrist von 30 Tagen ab Absendung der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einladungsfrist ist § 8 Punkt 3 entsprechend anzuwenden.
5. Die Beschlüsse der Versammlung der WGKT sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und den Abstimmungsverhältnissen schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzende
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorstandsmitglied für besondere Belange
2. Das Vorstandsmitglied für besondere Belange muss sich durch mehrjährige Tätigkeiten bei der WGKT ausgezeichnet haben. Es nimmt besondere Aufgaben wahr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bezieht sich auf den Rest der regulären Amtszeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und das Vorstandsmitglied für besondere Belange bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung befugt.
6. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Zeitpunkt und Ort respektive Art des Zusammentrittes sind in das freie Ermessen der Vorstandsmitglieder gestellt und kann beispielsweise auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
7. Ist ein Ehrenvorsitzender gewählt, so kann dieser an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden.
8. Der Vorsitzende hat den erweiterten Vorstand einzuladen.
9. Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen Gäste einladen.
10. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wozu dann Einstimmigkeit erforderlich ist.



11. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung. Für die Abwahl sind mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das abgewählte Vorstandsmitglied ist nicht mehr berechtigt, seine Position als Vorstand auszuüben.
12. Die Vorstandsmitglieder behandeln vertraulich erhaltene Informationen von Vereinsmitgliedern oder aus dem Umfeld von Vereinsmitgliedern vertraulich.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes, hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen nach § 9.7 und hat volles Rederecht, ist aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu zwei zusätzlichen Mitgliedern bestehen. Die Fachgebiete und deren Besetzung (z.B. Vertretung Industriekreis) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die den Geschäftsabschluss und den Haushaltsvoranschlag prüfen.
2. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung des Geschäftsabschlusses die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dieses gilt auch gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern.

§ 12 Geschäftskosten

1. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen der Vorstandsmitglieder, der Ehrenvorsitzenden und der beauftragten Mitglieder werden im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse auf Antrag und gegen Nachweiserbringung erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Wissenschaftliche Gesellschaft für
Krankenhaustechnik
gem. e.V. (WGKT)

Scientific Society of Hospital Engineering
Member of the International Federation of Hospital Engineering

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Hamm, den 18.05.2016